

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 955		Redaktion: Iris Wilkening
	04.03.2005	
S. 7569 - 7570		Telefon: 80-94040

Zweite Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Communications Engineering
der Rheinisch Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 04.02.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications Engineering der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) vom 10. Mai 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr.689, S.4125), geändert durch Ordnung vom 05. August 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 899, S. 6628) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad eines Master of Science „M. Sc.“"

2. § 3 Abs. 1 Nr.1 erhält folgende Fassung:

"Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

1. ein anerkannter erster Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Die fachliche Vorbildung ist gegeben, wenn der Hochschulabschluss gemäß Satz 1 ein Fächerspektrum und Kenntnisse sowie eine studiengangsbezogene besondere Eignung gemäß Absatz 2 ausweist. Anerkannt im Sinne dieser Regelung sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MWF) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)."

3. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Studenumfang beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS). (Wahlpflichtfächer müssen aus einem Fächerkatalog ausgewählt werden, siehe Anhang der Studienordnung).

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 11.01.2005.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 04.02.2005

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut